



FÉDÉRATION SUISSE DE RUGBY

STATUTEN

IOI/ Version 2.0 Final Draft	
Erlassende Stelle	Zusammenfassung
DV	Gegenstand und Zweck des Reglements
Verantwortliche Direktion	
CEO	
Autor	
Kontakt	
CEO	
Ursprüngliche Ausgabe	
Letzte Überarbeitung	Änderungen
12.05.2003	
Zustimmung DV	
14.02.2004	
In Kraft getreten	
14.02.2004	
Ersetzt	
Alle früheren Ausgaben	
Originalsprache	
Französisch	

Fédération Suisse de Rugby - Schweizerischer Rugby Verband - Swiss Rugby Union

c/o Millionsports GmbH – Buckhauserstrasse 1

CH-8048 Zurich

T +41 21 588 00 21

fsr@suisserugby.com

www.suisserugby.com

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	6
Delegiertenversammlung	11
Zentralvorstand	14
Verwaltung und Kommissionen	17
Schlussbestimmungen	21

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- I-1 Der Schweizerische Rugby Verband (in der folge S.R.V. genannt) ist ein Verein-im Sinne des Artikels 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- I-2 Der Sitz des S.R.V. muss in der Schweiz liegen.
- I-3 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.
- I-4 Der S.R.V. ist Mitglied des I.R.B. und der A.E.R.-F.I.R.A., welche dessen Dachverbände sind.

Artikel 2

Ziel des S.R.V. ist es, Rugby in der Schweiz zu entwickeln, zu reglementieren und zu führen, sowie dessen Interessen zu verteidigen.

Um dies wahrzunehmen, kann der S.R.V.:

- Organisatorische Kompetenzen an regionale Verbände delegieren.
- Mitgliedschaften mit nationalen und internationalen Sportorganisationen eingehen.
- Alle internationalen und nationalen Spiele in Zusammenarbeit mit den internationalen Instanzen organisieren.
- Alle Vorbereitungskurse und/oder Konferenzen zur Weiterentwicklung des Rugby in der Schweiz organisieren.

Der S.R.V. muss:

- Die Delegiertenversammlung organisieren.
- Über jede Änderung der Statuten und der Reglemente abstimmen lassen.
- Die Informationen betreffend das Geschehen des S.R.V. durch ein Medium publizieren.
- Die Qualität der Rugbyschulung und die Einhaltung deren Regeln kontrollieren.

- Den in Schwierigkeiten geratenen Mitgliedern helfen.

Artikel 2^{bis} Ethik

2^{bis} -1 Der S.R.V. setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte des Fair-Play vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der S.R.V. anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

2^{bis} -2 Der S.R.V. respektiert und lebt die Werte des Rugby, welche durch WORLD RUGBY erstellt wurden.

2^{bis} -3 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der S.R.V. und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 – 2.10 des Doping-Statuts.

2^{bis} -4 Für die Beurteilung von Verstößen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

Artikel 3

- 3-1 Die Statuten des S.R.V. entsprechen den Normen der internationalen Dachverbände. (I.R.B. / A.E.R.-F.I.R.A.)
- 3-2 Jedes S.R.V. Mitglied muss sich jederzeit nach diesen Statuten richten.
- 3-3 Die Statuten der Clubs und Verbände müssen sich nach den Statuten des S.R.V. richten (s. Art. 3-1)

- 3-4 Die Mitglieder des S.R.V. verpflichten sich, nur mit Organisationen sportliche Verbindung abzuschliessen, die vorher von dem S.R.V. genehmigt worden sind.

Artikel 4

- 4-1 Der S.R.V. klärt jegliche Meinungsverschiedenheit betreffend der S.R.V. - Mitgliedseigenschaft oder der Anwendung der Rechte und Pflichten, die aus den Statuten oder den Reglementen hervorgehen.

Der S.R.V. delegiert diese Kompetenz dem Zentralvorstand (in der Folge Z.V. genannt) durch die Delegiertenversammlung (in der Folge D.V. genannt) und der Ernennung des Z.V.

- 4-2 Der Z.V kann gegenüber den Verbänden, Klubs, Spielern, Management, Trainern oder Klubverantwortlichen jeden Entscheid treffen.

- 4-3 Gegen einen Entscheid des Z.V. kann gemäss dem Verfahren des Rekurses gegen eine Disziplinaentscheidung (s. Wettbewerbs-Reglement), Rekurs erhoben werden.

- 4-4 Im Falle eines Weiterzuges ist die D.V die höchste Instanz.

- 4-5 Der Artikel 75 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Article 4^{bis} Responsabilité

4^{bis}-1 La F.S.R. est responsable avec ses propres capitaux uniquement.

4^{bis}-2 La F.S.R. n'est pas responsable pour les accidents, les dégâts et les demandes de responsabilités civile qui résultent des activités et prestations de la F.S.R. ou de ces membres ou de tiers. Ceux-ci doivent conclure les assurances nécessaires.

Kapitel 2

Organisation

Artikel 5

Die D.V. delegiert dem Z.V. die Organisation des S.R.V.

Der Z.V. bestimmt die Betriebsabläufe der verschiedenen Kommissionen und die Reglemente.

Artikel 6

- 6-1 Jeder von der D.V. angenommene Verband und Klub mit Sitz in der Schweiz ist Mitglied des S.R.V.
- 6-2 Ausnahmen können für grenznahe Klubs unter Vorbehalt einer Zustimmung durch die D.V. (s. Art. 8-I) in Betracht gezogen werden.
- 6-3 Eine Kopie der Statuten der Verbände und Klubs muss beim S.R.V.-Sekretariat hinterlegt sein.
- 6-4 Die Verbände und Klubs schicken dem S.R.V eine vom Versammlungspräsidenten unterschriebene Kopie ihrer jeweiligen Generalversammlungs-Protokolle.
- 6-5 Es gibt 4 regionale Verbände (s. Art. 19^{ter} des Reglements).

Artikel 7

- 7-1 Die Anträge um eine Mitgliedschaft müssen beim Sekretariat des S.R.V. vorgelegt werden und werden nach Zustimmung des Zentralvorstandes im offiziellen Organ publiziert.

- 7-2 Jeder Club, der den Antrag für eine Mitgliedschaft stellt, muss eine offizielle Bestätigung, dass er über ein Spielfeld verfügt, vorweisen. Dieses Spielfeld muss durch den S.R.V. anerkannt sein.
- 7-3 Die D.V. entscheidet in letzter Instanz über die Mitgliedschaft eines Klubs oder eines Verbands. Das Sekretariat hält dafür den Mitgliedern des S.R.V. eine Kopie der Statuten des Klubs oder Verbands zur Einsicht bereit.
- 7-4 Jedes Mitglied des S.R.V. kann, spätestens 1 Monat vor der Delegiertenversammlung, gegen die Aufnahme eines neuen Mitglieds Einspruch erheben.
Dieser Einspruch muss schriftlich beim Sekretariat des S.R.V. erfolgen, mit der genauen Begründung, welche zu diesem Schritt geführt hat.
Der Z.V. kann der Delegiertenversammlung eine Empfehlung abgeben.
- 7-5 Das Sekretariat des S.R.V. veröffentlicht den Entscheid der D.V. in der betreffenden Versammlung folgenden Woche.
- 7-6 Der Name eines neuen Klubs darf nicht zu Verwirrung führen mit einem bereits bestehenden Klub.
Bei Streitigkeiten entscheidet der Der Z.V. Die Namensänderung oder Neubenennung eines bestehenden Klubs unterliegt der gleichen Regel.

Artikel 8

- 8-1 Die Verbände und die Klubs müssen den Aufgeboten des S.R.V. und dessen Z.V. Folge leisten.
- 8-2 Spieler und Klubverantwortliche, die von den Organen des S.R.V. aufgeboten werden, müssen den Aufgeboten Folge leisten, ansonsten ist mit Strafmassnahmen zu rechnen.
- 8-3 Um seinen Klub oder seinen Verband ordentlich vertreten zu können, muss ein Klubverantwortlicher im Besitz einer Klubverantwortlichen-Lizenz sein. Steht kein Klubverantwortlicher zur Verfügung, braucht es eine schriftliche Bestätigung des Club/Verbandspräsidenten, dass die delegierte Person über eine Lizenz der S.R.V. verfügt und seinen Klub/ Verband vertreten darf.
- 8-4 Jede Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar. Sie muss jede Saison erneuert werden.

8-5 Die Z.V.- Mitglieder müssen im Besitz einer Lizenz für Verbandsverantwortliche sein.

Artikel 9

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Rücktritt.
- Auflösung des Verbands oder Klubs.
- Ausschluss.

Artikel 10

Die D.V. kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem S.R.V. ausschliessen:

- Verletzung von Vorschriften oder von obligatorischen Beschlüssen.
- Schwere Verstöße gegen den Verhaltenskodex und gegen die sportlichen Regeln.
- Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der D.V. beschlossen werden.
- Der Ausschluss kann nur mittels schriftlichem Antrag erfolgen, welcher an den Z.V. zu richten und zu dokumentieren und begründen ist. Der Z.V. teilt diese Informationen allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der D.V. mit.
- Einzig die D.V. ist in der Sache zuständig.

Artikel 11

11-1 Die Organe des S.R.V. sind:

- Die Delegiertenversammlung (D.V.)
- Der Zentralvorstand (Z.V.)
- Die Kommissionen

Der Z.V. kann sich in reduzierter Form zusammentreten (S. Art 20 dieser Statuten)

- 11-2 Alle Organe des S.R.V. müssen einen Jahresbericht erstellen, der ihre Aktivitäten zusammenfasst. Diese Berichte müssen der D.V. vorgestellt und von dieser genehmigt werden.
- Die Berichte müssen einen Monat vor der D.V. an alle Mitglieder verschickt werden.

Artikel 12

- 12-1 Die D.V. setzt sich zusammen aus je einem Vertreter pro Klub oder Verband.
- 12-2 Jeder Klub und Verband hat Anrecht auf eine Stimme.
- 12-3 Klubs, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der S.R.V nicht vollständig nachgekommen sind, dürfen nicht an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.
- 12-4 Jeder Klub- oder Verbandsdelegierte muss sich an Art. 8-3 dieser Statuten halten.

Artikel 13

- 13-1 Der Z.V. beruft die D.V. mindestens 45 Tage im Voraus ein. Die Einberufung erfolgt durch die offiziellen Kommunikationsorgane des S.R.V.
- 13-2 Jedes an der D.V. traktandierete Thema muss dem Z.V. 30 Tage vor der DV unterbreitet werden, so dass diese den Klubs und Verbänden mitgeteilt werden können.
- 13-3 Die Traktandenliste der D.V. wird 15 Tage vor der D.V. mitgeteilt.
- 13-4 Eine ausserordentliche D.V. kann durch den Z.V. einberufen werden.
1/5 der Mitglieder kann vom Z.V. verlangen, dass eine ausserordentliche D.V. einberufen wird.
Der Grund dieser Einberufung muss schriftlich mitgeteilt und dem Z.V. zwecks Einhaltung des Art. 13-2 mindestens 40 Tage vorher vorgelegt werden.

13-5 Im Fall von spezifischen und ausserordentlichen Problemen, welche dringlichen Charakter haben, kann der Z.V. eine ausserordentliche D.V. einberufen als sog. „ao. elektronische D.V.“. Die erklärte Dringlichkeit verpflichtet die so einberufene D.V., innerhalb von 48 Stunden nach der Fragestellung zu antworten, und den Z.V., die Resultate innerhalb von 48 Stunden nach Beschlussfassung im offiziellen Organ des S.R.V. zu publizieren.

Artikel 14

14.1 Der Präsident des S.R.V., oder bei dessen Abwesenheit einer seiner Vize-Präsidenten, führt die Sitzungen der D.V.

14.2 Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und der Vize-Präsidenten, müssen die Delegierten einen Tagespräsidenten wählen. Dieser Präsident wird mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen gewählt.

14.3 Der Präsident erhält kein Stimmrecht, entscheidet aber im Falle von Stimmgleichheit.

Kapitel 3

Delegiertenversammlung

Artikel 15

15-1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

Sie ist zuständig für:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
- die Genehmigung der Jahresberichte des Z.V., der anderen Organe und Kommissionen, die Jahresrechnung des Verbands und die Erteilung der Décharge für die Verantwortlichen.

Die Wahl:

- des Zentralpräsidenten
 - des Kassiers
 - des (oder der) General Sekretärs (in)
 - der anderen Mitglieder des Z.V.
-
- den Beschluss von Statutenänderungen;
 - den Beschluss von Änderungen der Aufteilung der Spielklassen;
 - den Mitgliedern und Organen verbindliche Anweisungen zu erteilen;
 - die definitive Aufnahme neuer Mitglieder;
 - das Ausschliessen von Mitgliedern;
 - das Ernennen von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
 - die Verwaltungsreglemente der Organe und internen Kommissionen zu genehmigen;
 - das für das neue Jahr veranschlagte Budget genehmigen.

15-2 Die Vorschläge zu den Ernennungen gem. obenstehendem Absatz 15-1, müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Z.V. vorliegen.

15-3 Die Mitglieder des Zentralvorstands werden durch die D.V. für eine Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

- Jedes Jahr werden die Stellen derjenigen Mitglieder, deren Mandate auslaufen, von der D.V. neu besetzt.

- Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des Z.V. vor Ablauf seines Mandats wird sein Nachfolger von der D.V. für die restliche Laufzeit des Mandats seines Vorgängers gewählt.

15-4 Im Vakanzfall ernennt der Z.V., auf Vorschlag des D.K., einen Ersatz ad interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

15-5 Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt, treten die Beschlüsse jeweils auf Anfang der folgenden Saison in Kraft.

Artikel 16

16-1 Französisch ist die Referenzsprache des S.R.V., aber jeder Delegierte darf sich in einer der 4 Landessprachen oder in Englisch äussern. Der Sitzungspräsident sorgt für das korrekte Verständnis und Übersetzung der Äusserungen bei Wortmeldungen.

16-2 Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb 30 Tagen zugestellt und auf französisch verfasst. Sofern seitens von Mitgliedern verlangt, wird eine Übersetzung in die Landessprachen angefertigt, wobei der französische Text massgeblich ist.

16-3 Die Beschlüsse werden innerhalb 30 Tagen im offiziellen Kommunikationsorgan des S.R.V. publiziert.

Artikel 17

17-1 Jede korrekt bestellte Versammlung (Artikel 13 dieser Statuten) ist rechtmässig beschlussfähig.

17-2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben ausser die Mehrheit der Mitglieder verlangt eine namentliche oder eine geheime Wahl.

17-3 Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Statutenänderungen.
- Änderung des Meisterschaftsmodus
- Ausschluss eines Mitglieds
- Fusion oder Auflösung des S.R.V.
- S. Artikel 17-5

17-4 Die anderen Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit getroffen.

17-5 Über ein Thema, das nicht auf der Traktandenliste steht, kann nicht beschlossen werden, ausser dies wird so von der D.V. mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit verlangt.

Kapitel 4

Der Zentralvorstand

Artikel 18

- 18-1 Der ZV stellt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - den Kommissionspräsidenten
 - den Präsidenten der Regionalverbände
- 18-2 Die Kommissionen sind:
- die technische Kommission.
 - die Schiedsrichter Kommission.
 - die Disziplinarcommission.
 - die Rekurskommission.
 - die Kommunikationskommission.
- 18-3 Die D.V. wählt die Mitglieder des ZV (Präsident, Vizepräsidenten, Kassier und Sekretär).
- Die Z.V.-Mitglieder ernennen die Kommissionspräsidenten.
- Alle Ämter sind kumulierbar ausser jenen des Präsidenten der Disziplinarcommission und des Präsidenten der Rekurskommission.
- 18-4 Der Z.V. muss aus einer Mehrheit von Schweizer Bürgern oder Aufenthaltarn mit einer C Bewilligung zusammengesetzt sein. Der S.R.V. - Präsident sollte Schweizer sein.
- 18-5 Der Z.V. wird vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten einberufen.
- 18-6 Der ZV kann nur dann rechtmässig beraten und beschliessen, wenn das Quorum von 5 Mitgliedern erreicht ist. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle eines Unentschieden entscheidet der Präsident.

Artikel 19

- 19-1 Der Z.V. führt und organisiert den S.R.V. Der Z.V. berichtet der D.V.
- 19-2 Der Z.V. delegiert den Kommissionen die im Absatz 17-2 (recte: 18-2) der vorliegenden Statuten bestimmten Aufgaben und Vorrechte, mit Ausnahme der Schiedsrichter Kommission (S. Art. 22 der gültigen Statuten).
- 19-3 Falls besondere Kompetenzen erforderlich sind, kann der Z.V. gewisse Aufgaben an zeitlich begrenzte Ad Hoc Kommissionen übertragen.
- 19-4 Der Z.V. muss:
- die Verbindungen zwischen dem S.R.V. und den Gremien des internationalen Rugby pflegen und garantieren
 - die Statuten und Reglemente der Verbände und Klubs gutheissen.
 - den Spielplan der Wettkämpfe erstellen (Meisterschaft / Cup usw.)
 - das Programm der Nationalmannschaften Kategorie Senioren, Frauen, Junioren und Cadet ausarbeiten (in Zusammenarbeit mit der I.R.B. und der F.I.R.A-A.E.R.)
 - die Bücher des S.R.V. führen und diese an der DV vorlegen
 - das Budget des S.R.V. und der Nationalmannschaften erstellen
 - den finanziellen Fortbestand des S.R.V. mit Hilfe der Mitgliederbeiträge, aber auch durch die Suche nach anderen Finanzquellen sichern (Subventionen durch den I.R.B., F.I.R.A-A.E.R., Sponsoring und andere)
 - Finanzprobleme der Klubs untersuchen und versuchen, Lösungen zu finden
 - Tourneen, Stages, Freundschaftsspiele im In- und Ausland aller Mitglieder zu bewilligen

Der Z.V. kann diese nur im Falle höherer Gewalt rechtlich verbieten (Spielplan zum Beispiel) oder sollten sich Konflikte im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Nationalmannschaften ergeben.

- Entscheidungen treffen im Konfliktfall zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern
- dafür sorgen, dass die Reglemente angewendet werden
- das Sekretariat des S.R.V. unterhalten
- für den guten administrativen Ablauf des S.R.V. sorgen (Versammlung/Vorstandssitzungen, Kommissionen).

- ein Pflichtenheft für die Aufgaben der Z.V.-Mitglieder und der Kommissionen erstellen.

19-5 Der Z.V. kann jeden Schritt zwecks Weiterentwicklung des Rugby in der Schweiz in Betracht ziehen, die Kontaktaufnahme mit Wirtschaftspartnern inbegriffen.

19-6 Der Z.V. verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die kollektive Unterschrift zu zweien des Präsidenten oder eines Vize-Präsidenten und einem andern Mitglied des ZV.

Artikel 20

20-1 Der Z.V. kann Versammlungen abhalten in Form eines eingeschränkten ZV.

20-2 Der eingeschränkte Z.V. setzt sich aus Mitgliedern zusammen, deren Kompetenzen und Meinungen für eine dringende Entscheidung nötig sind. Dieser Vorstand kann nur mit dem Präsidenten und/oder mindestens zwei Vize-Präsidenten abgehalten werden. Dieser Vorstand lässt den restlichen ZV-Mitgliedern am darauf folgenden Tag ein Sitzungsprotokoll zukommen, die Regel des Artikels 18-6 wird angewendet, die Z.V.-Mitglieder haben 24 Stunden, um sich zu äussern.

Kapitel 5

Verwaltung und Kommissionen

Die Pflichtenhefte des Sekretärs und des Kassiers sind diesen Statuten angehängt.

Die Kommissionen:

Artikel 21

TECHNISCHE KOMMISSION

Die T.K. ist für alle technischen Bereiche des Rugbyunterrichts in der Schweiz verantwortlich. Die T.K. sorgt für den Aufbau sinnvoller und zusammenhängender Strukturen, die das Rugby harmonisieren, von den Rugbyschulen bis zur Nationalmannschaft.

Die TK berücksichtigt die internationalen Bestimmungen für alle Spielkategorien (Cadet, Junioren, Frauen, Senioren).

Die TK wird durch einen von der DV gewählten Vize-Präsidenten geführt.

21-1 Die T.K. delegiert an die TKR (TK-Rugbyschulen) die Organisation des Rugbyunterrichts im Schulmilieu für die Schulkinderkategorie in Verbindung mit den Kantonalen- oder Bundesbehörden (J&S, Kantonal-, Bundesverwaltung)

21-2 Die T.K. ist für die Nationalmannschaften aller Kategorien zuständig.
Der Z.V. kann diese Kompetenz einem für den Spitzensport verantwortlichen Vize-Präsidenten delegieren. Dieser berichtet dem Präsidenten und entlastet dadurch die T.K. vom Wettkampfszwang, damit sich diese sich vollumfänglich dem Unterricht und der Kontrolle der Weiterbildung widmen kann.

21-3 Die Nationaltrainer der folgenden Nationalmannschaften werden vom Z.V. ernannt: Senior, Espoir, Frauen

Die Trainer der Mannschaften der Kategorie Junioren, Cadet und andere werden auf Empfehlung der T.K. und der T.K.R. vom Z.V. ernannt.

- 21-4 Die T.K. sowie die T.K.R. berichten dem Z.V. und der D.V.
- 21-5 Die Budgets der T.K. (T.K.R.) werden dem Z.V. und der D.V. unterbreitet.
- 21-6 Das Budget der Nationalmannschaften muss unbedingt vom Z.V. bewilligt werden (Nationalmannschaften Senior, Espoir, Frauen, Junioren, Cadet).

Artikel 22

SCHIEDSRICHTER KOMMISSION

Die offiziellen Schiedsrichter ernennen ihren Präsidenten, der selber offizieller Schiedsrichter sein muss. Dieser ist rechtlich Mitglied des Z.V. Er kann nicht Präsident einer anderen Kommission sein.

Die Schiedsrichter Kommission hat ihr eigenes Reglement (S. Anhang)

- 22-1 die Schiedsrichter Kommission muss:
- einen Ausbildungsplan für Schiedsrichter erstellen
 - die Berufungen bei den jungen Schiedsrichtern fördern
 - die Weiterbildung der aktiven Schiedsrichter sichern
 - Aus- und Weiterbildungskurse organisieren
 - ihr Budget bestimmen und ihre Finanzen mit der Kasse des S.R.V. organisieren.
- 22-2 Die Schiedsrichter Kommission bestimmt die Schiedsrichter für alle Spiele. Klubs, die einen offiziellen Schiedsrichter stellen, werden bei der Ernennung von offiziellen Schiedsrichtern an ihren Spielen bevorzugt.
- 22-3 Die Kommission erstellt für jede Saison eine Klassifizierung der Schiedsrichter und ernennt diejenigen unter ihnen, die im Einverständnis mit dem Z.V. des S.R.V. an den Weiterbildungslagern der F.I.R.A-A.E.R teilnehmen können

Artikel 23

DISZIPLINAR KOMMISSION (D.K.)

Der Z.V. ernennt den Präsidenten der DK

Die D.K. besteht aus 3 Mitgliedern und organisiert sich gemäss dem eigenen Reglement (S. Anhang).

- 23-1 Die D.K. fällt ihre Entscheide auf Grund der Schiedsrichterrapporte.
- 23-2 Die D.K. stützt sich auf das für das Schweizer Rugby geltende Spiel- und Wettbewerbsreglement. Diese Reglemente sind dem landeseigenen Spielniveau angepasst, dürfen jedoch nicht gegen die internationalen (I.R.B., F.I.R.A-A.E.R) Reglemente verstossen.
- 23-3 Die anwendbaren Bestrafungen sind in den oben erwähnten Reglementen vorgesehen und können von der Verwarnung bis zur lebenslänglichen Sperrung gehen.
- 23-4 Gegen jede Entscheidung der D.K. kann Rekurs erhoben werden (s. Rekurskommission Art. 24 dieser Statuten).
- 23-5 Widerhandlungen gegen die Statuten sind Sache des Z.V., die diese der D.V. zur Entscheidung unterbreitet (S. Kapitel 2 Art. 5 bis 17).

Artikel 24

REKURSKOMMISSION

Der Z.V. ernennt den Präsidenten der R.K., der sich gemäss eigenem Reglement organisiert.

Der Präsident dieser Kommission und dessen Mitglieder müssen Garantien von Unabhängigkeit und Objektivität vorweisen, indem sie keine anderen offiziellen Funktionen innerhalb des S.R.V. oder eines ihrer Mitglieder (Klubs, Verbände) innehalten.

- 24-1 Die Rekursfrist beträgt drei Arbeitstage. Die Gültigkeit eines Rekurses ist von der Hinterlegung eines Depots in Höhe von CHF 100.- beim Sekretariat des S.R.V. oder direkt bei der R.K. innerhalb der gleichen Frist abhängig. Ein Rekurs kann nur schriftlich erfolgen und muss direkt an die R.K. adressiert sein.
- 24-2 Die Rekursverfahren müssen genauestens verfolgt werden (S. Wettbewerbsreglemente).

24-3 Die R.K. muss ihre Urteile gemäss den genannten Reglementen und Verfahren fällen.

24-4 Sollte die R.K. zusätzliche Informationen benötigen um Art. 23.3 anzuwenden, kann sie innerhalb einer Frist, die den Ablauf der Wettbewerbe weder verspätet noch verfälscht eine Sitzung mit den Beteiligten am Sitz des S.R.V einberufen.

Die betroffenen Parteien können ebenfalls schriftlich eine solche Sitzung beim Präsidenten der RK verlangen, mit Kopie an das Sekretariat des S.R.V. zwecks Organisation (idem 24-4).

24-4 Der Z.V. kann eingreifen, falls die Unabhängigkeit der R.K. nicht mehr garantiert scheint.

Artikel 25

KOMMUNIKATIONSKOMMISSION

Der Z.V. setzt eine Kommunikationskommission mit einem Präsidenten, möglichst einem Spezialisten dieser Branche, ein.

Der Präsident erstellt die bestmöglichen Strukturen zwecks Kommunikation mit den Medien und mit Bezug auf das Ereignis, (Meisterschaft, Cup, internationale Spiele).

Der Präsident dieser Kommission berichtet direkt dem Z.V. und unterbreitet diesem ein Ausgaben- und Einnahmenbudget.

In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat sorgt der Präsident dieser Kommission für die rasche Verbreitung der Resultate auf nationaler Ebene.

Kapitel 6

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Im Falle von Textabweichungen in den Statuten, Reglementen oder Verordnungen, ist der französische Text massgebend.

Diese Statuten wurden an der DV vom 16. Juni 2001 genehmigt.

Bern , 25. Juni 2001

Änderung Art 13-5: ausserordentliche DV vom 12.05.03, angenommen an der DV vom 14.02.04, Bern.